

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 63.

Inhalt: Berechnung, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts für die Unfallversicherung. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs der Niederlande zur vereinbarten Berner internationalen Unfallversicherungsvereinbarung; vom 13. November 1908. S. 441.

(Nr. 4145.) Berechnung, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts für die Unfallversicherung. Vom 15. November 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen auf Grund des § 158 des Versicherungsgesetzes für Angefallene vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Für die Unfallversicherung wird ein Schiedsgericht in Berlin, und zwar für das Reichsgebiet, errichtet.

Diesem Schiedsgerichte wird die Entscheidung auch in solchen Fällen zugewiesen, in welchen es sich um Versicherte oder deren Angehörige handelt, die außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs wohnen oder beschäftigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben **Woschen**, den 15. November 1912.

(L. S.)

Wilhelm.
Deibred.

(Nr. 4146.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs der Niederlande zur vereinbarten Berner internationalen Unfallversicherungsvereinbarung; vom 13. November 1908. Vom 23. November 1912.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist das Königreich der Niederlande, und zwar vorläufig ohne seine Kolonien, der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen vereinbarten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910, S. 965 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. November 1912 festgesetzt worden.

Reichs-Gesetzbl. 1912.

109

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1912.